

UPDATE VERGABERECHT

ZUSCHLAGSERTEILUNG AUF UNAUSKÖMMLICHES ANGEBOT

VK Berlin, Beschluss vom 13.08.2021 – VK B 1-62/20

Auftraggeber A schrieb Entsorgungsleistungen aus. Zuschlagskriterien waren der Preis zu 80 % und ein näher definiertes Qualitätskriterium zu 20%. A teilte Bieter B mit, er beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot des C zu erteilen. Das Angebot von B habe beim Kriterium Preis einen so großen Abstand zum Angebot des C, dass es selbst bei voller Punktzahl beim Qualitätskriterium nicht das Wirtschaftlichste geworden wäre. Daraufhin rügte B das Angebot von C als ungewöhnlich niedrig und stellte nach Nichtabhilfe der Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die gebotene Preisaufklärung habe A zwar zunächst ungenügend durchgeführt, diese jedoch im Nachprüfungsverfahren ausreichend nachgeholt. Die Prüfung nach § 60 Abs. 2 VgV müsse darauf gerichtet sein, eine gesicherte Erkenntnisgrundlage für die nach § 60 Abs. 3 VgV zu treffende Entscheidung über die Ablehnung eines Angebots zu schaffen. Auftraggebern stehe danach ein Ermessen zu, auch bei verbleibenden Restzweifeln an der Auskömmllichkeit des Angebots den Zuschlag auf ein möglicherweise nicht auskömmlliches Angebot zu erteilen. Entscheidend sei die fehlerfreie Beurteilung, ob durch eine Unauskömmllichkeit des Angebots Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags entstünden. Hier habe die Auskömmllichkeit des Angebots von C nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden können. A sei jedoch ermessensfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angaben von C ausreichend plausibel seien, um jedenfalls keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags offen zu lassen. Das Angebot von C sei daher nicht nach § 60 Abs. 3 VgV auszuschließen gewesen.

Bedeutung für die Praxis

Die VK Berlin stellt klar, dass auch „Unterkostenangebote“ bezuschlagt werden können. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber ermessensfehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, dass trotz Unauskömmllichkeit des Angebots keine Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags entstehen. Hierfür muss der Auftraggeber eine Preisaufklärung nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 VgV vornehmen, sich eingehend mit den Angaben des Bieters auseinandersetzen und die Preisprüfung umfassend dokumentieren. Auch die VK Bund hat kürzlich (Beschluss vom 15.11.2021 – VK 1-112/21) betont, dass eine Auftragserteilung auf ein Unterkostenangebot möglich sei, wenn die Preisaufklärung eine gesicherte Tatsachengrundlage für die Feststellung biete, dass der Bieter in der Lage sei, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.